



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 17. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 6. November 2023 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

1. Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kainerer

Pro O

Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

Petra Pollak

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Ing. Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Simone Mathe BA	ÖVP

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin, Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 16. Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP:	GR Georg Fiederhell
Fraktion pro O:	GV ⁱⁿ Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink
Fraktion SPÖ:	GV Franz Bauer
Fraktion FPÖ:	GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Hochwasserschutz Baulos Höflein - Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern
3. Abschluss Kaufvertrag für Teilflächen Gst. Nr. 589/2, 591 und 592, KG Niederottensheim
4. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
5. Kulturförderpreis 2023
6. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung
7. Streamen von Gemeinderatssitzungen – Grundsatzbeschluss
8. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 11.09.2023
9. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße/Dr. Nikl. Ambosstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13 und 384/3, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
11. Sitzungsplan
12. Allfälliges

1. Berichte der Bürgermeisterin

Krabbelgruppen ab September 2024 vormittags beitragsfrei – bessere Vereinbarkeit für Familie & Beruf

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer hat heute bekanntgegeben, dass die beitragsfreie Vormittagsbetreuung ab September 2024 in den Krabbelstuben eingeführt wird. Dies ist ein weiterer großer Schritt auf dem Weg zum Kinderland Nr. 1. Damit ermöglicht Oberösterreich für die Eltern von Kleinkindern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So wird auch ein Stück weit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes wird gestärkt. Kinderland Nr. 1 heißt, jedem Kind die besten Chancen zu geben – und allen Eltern die bestmögliche Unterstützung.

Mit diesem Schritt wird für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein beitragsfreier Besuch am Vormittag ermöglicht. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Änderung des Elternbeitragssystems erfolgt. Andere rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom Land OÖ getragen und werden durch eine entsprechende Erhöhung der Gruppenpauschalen für Krabbelstubengruppen übernommen. Die Bildungsdirektion wird nun den entsprechenden Gesetzgebungsprozess einleiten, der vorbehaltlich der notwendigen Zustimmungen zu folgendem geplanten Ergebnis führen soll:

Ab 1. September 2024 soll für alle Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten der Besuch am Vormittag beitragsfrei sein. Ab 13:00 Uhr soll – wie bereits jetzt ab dem 30. Lebensmonat – ein Elternbeitrag am Nachmittag zu leisten sein. Dieser soll für alle Kinder bis zum Schuleintritt gleich sein und analog zum bereits bekannten Nachmittagstarif gestaltet sein. Das bedeutet:

- Einkommensabhängig gestaffelter Tarif
- 2, 3 und 5-Tagestarif
- 5-Tagestarif einkommensabhängig zw. 46,- (+ Index 2024) und 119,- (+Index)
- 2-Tagestarif um 50% reduziert
- 3-Tagestarif um 70% reduziert
- Geschwisterabschlag für das jüngere Kind idHv. 50%
- Geschwisterabschlag für weitere jüngere Kinder idHv. 100%
- Bei besonderen sozialen Begründungen kann von der Einhebung des Elternbeitrags gänzlich abgesehen werden

Die Kosten dieser Maßnahme werden vom Land OÖ getragen und werden durch eine entsprechende Erhöhung der Gruppenpauschalen für Krabbelstubengruppen übernommen. Auf Grund der Bindung des Landesbeitrags an das Kalenderjahr wird daher bereits die Gruppenpauschale 2024 angepasst und für die entstehenden Kosten im Zeitraum September 2024 bis Dezember 2024 erhöht. Die Gruppenpauschale 2025 beinhaltet dann die Erhöhung für ein gesamtes Kalenderjahr. Mit dieser Maßnahme wird eine sehr große finanzielle Erleichterung für junge Familien erreicht und eine Maßnahme gesetzt, die insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zugutekommen soll. Als erster Schritt ist nun das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu ändern, um die neuen Gruppenpauschalen umzusetzen und die Grundsatzbestimmung zum Elternbeitrag anzupassen. In der Folge

ist die OÖ. Elternbeitragsverordnung zu ändern, die dann die konkreten Bestimmungen für die Erhebung der Elternbeiträge beinhaltet.

Elternbefragung: Sehr positive Rückmeldungen von Eltern und Leiterinnen

Bei der Elternbefragung bezüglich des Betreuungsbedarfs im kommenden Betreuungsjahr ist herausgekommen, dass zwei Wochen in den Weihnachtsferien und drei Wochen im August (5. Bis 25.8.2024) der Kindergarten geschlossen wird. Die erste und letzte Augustwoche ist geöffnet. Einige wenige Kinder haben sich für diesen Zeitraum im August angemeldet. Es wird in noch zu führenden Gesprächen mit den Eltern auch für die Kinder eine gute Betreuungslösung gefunden werden. Die Rückmeldungen der Eltern zu der Erhebung waren großteils positiv. In verschiedenen Rückmeldungen bedankten sich die Eltern für den großen Aufwand, der zur Erreichung einer guten Betreuungslösung seitens der Gemeinde betrieben wurde und dafür, dass auf die Bedürfnisse der Eltern eingegangen worden ist. Auch die Leiterinnen haben durchwegs positive Rückmeldungen gegeben. Damit können die 47 Wochen Betreuung abgedeckt werden und das Personal hat gute Möglichkeiten, den Urlaubsanspruch zu lukrieren.

Glasfaserausbau – Stand der Dinge

Derzeit laufen die Grabungsarbeiten für den Glasfaserausbau im Ortskern, was auch einige Probleme aufwirft. Die offenen Künetten können nicht sofort wieder asphaltiert werden, da sich der Boden erst wieder setzen muss. In der Hostauerstraße wurde ein provisorischer Belag aufgebracht, in KW 45 werden folgende Straßenzüge wieder asphaltiert: Hostauerstraße, Wallseerstraße, Penzingerstr., Moserstr., Breinbauerweg

Es gab bereits Begehungen für den nächsten Abschnitt. In den nächsten Wochen beginnen die Grabungsarbeiten in folgenden Straßenzügen:

- Dinghoferstraße
- Buchenweg
- Höflein
- Höfleiner Straße
- Kirschenweg
- Rabederweg
- Am Hochgatter
- Im Obstgarten
- Steinmaierweg
- Rodlstraße
- Stiglhuberweg
- Sternstraße

Diese Informationen werden auf der Homepage der Gemeinde und auf Facebook veröffentlicht. Jeweils einen Monat nach der Grabung finden die Asphaltierungen statt. Auf jedem Grundstück wird ein Anschluss angelegt. Das ist eine Order der Firma ÖGIG an die Baufirma Porr. Für gewisse Straßenzüge gibt es eine Auflage, dass dort nicht oder nur sehr begrenzt gegraben werden darf. In der Bahn-

hofstraße ist zwar eine Leerverrohrung vorgesehen, diese ist aber falsch platziert. Es wird in diesem Bereich der Gehsteig aufgegraben und später neu asphaltiert.

Paris wir kommen – mehr Beteiligung wünschenswert

CO2 neutrale Energie & Gebäude am 14.11.2023, 18:30 Uhr

Leider war die Beteiligung bisher sehr gering. Die Bürgermeisterin bittet die Mitglieder des Gemeinderats, die Veranstaltung mitzubewerben und sich auch selbst zu beteiligen. Es geht um die Klimastrategie der Gemeinde bis 2030, das ist ein wichtiges Thema.

Donauhalle – Begutachtung hat stattgefunden

Befürwortung seitens des Landes für eine Bausubstanzanalyse

In einer Stellungnahme von Herrn Himsl (Land OÖ) wurde die Sanierung positiv bewertet. Auch die Verlegung der alten TSV Halle auf das Sportareal wurde befürwortet. Der TSV ist nun aufgefordert, eine Kostenschätzung für einen Neubau zu erbringen. Eine Kostenschätzung für die Sanierung der TSV Halle liegt vor, wobei es sinnvoller ist, alles im Sportzentrum zusammenzufassen, entweder mittels Aufstockung oder Anbau. Die Gemeinde beauftragt eine Bausubstanzanalyse, dann wird ein Finanzierungskonzept erstellt. Auch eine neue vertragliche Vereinbarung mit dem TSV muss ausgearbeitet werden.

Mobilitätstreffen

Freitag, 10.11.2023 um Uhrzeit: 9:00 – 11:30 im Gemeindeamt Ottensheim

Eingeladen sind Vertreter*innen der Gemeinden des Teilraums Nord-West (Gramastetten, Hellmonsödt, Kirchschlag, Lichtenberg, Linz, Ottensheim, Puchenau und Walding). Zu diesem Termin sind die Bürgermeister*in, Amtsleiter*in und Personen der Verwaltung (Bau/Verkehr) der Regionsgemeinden eingeladen.

SeniorInnennachmittag am 28.11.2023 – Bitte um Mithilfe

Alle Senior*innen über 80 Jahren werden eingeladen. Das Alter musste wieder hinaufgesetzt werden, weil nur gute 100 Personen im Gemeindesaal Platz finden. Bei der Altersschwelle von 77 Jahren (wie im letzten Jahr wären über 400 Personen einzuladen gewesen. In der Personengruppe ab 80 sind immer noch 288 einzuladen. Wir hoffen, dass alle, die sich anmelden, Platz finden. Es wird um Mitarbeit in Form von Kuchenspenden und bei der Bedienung ersucht. Ein Begleitprogramm wird derzeit ausgearbeitet.

Hochwasserschutz: Begehungen am 9.11 in Niederottensheim

Der Planer und der Agrargutachter werden teilnehmen. Termine mit den Betroffenen wurden bereits vereinbart. Es werden die Pläne für den Hochwasserschutz besprochen und Lösungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern erarbeitet. Weiters sind für die Grundeinlöseverhandlungen Bewertungen vorzunehmen.

Temporäre Brücke wird ausgebaut

Letzte Woche wurde vom Land Oberösterreich mitgeteilt, dass die temporäre Brücke über den Pesenbach an der Regattastrecke Mitte November wieder entfernt wird. Sie wurde vor vier Jahren anlässlich der Ruder WM errichtet. Leider ist eine wasserrechtliche Bewilligung für dieses Bauwerk nicht möglich. Die Gemeinde und der Regattaverein bemühen sich um eine dauerhafte Brückenlösung.

Waldwirtschaftsplan

Vor 2 Jahren wurde ein Waldwirtschaftsplan erstellt. Für das Projekt LIFE IRIS soll es Ausgleichsflächen geben. Es wird nun eine Waldbewirtschaftung für das Areal umgesetzt. Viele Eschen in diesem Bereich stürzen um und sollen durch andere Baumarten ersetzt werden. Sukzessive wird der Wald umgeschnitten und neu bepflanzt. Dazu wird es eine Vorbegehung geben. Jeder ist dazu eingeladen, an dieser Begehung am Freitag, den 24.11.2023 um 10:00 Uhr (Treffpunkt Gemeindeamt) teilzunehmen.

Wortmeldung:

Torben Walter MA merkt an, dass es schon Begehungen gegeben habe. Es wurde damals besprochen, dass im Bereich von mehreren Hektar dort ein Naturschutzgebiet ohne Bewirtschaftung geschaffen wird. Diese Absicht sollte jetzt nicht unter den Tisch fallen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass eine Bewirtschaftung für besser befunden wurde, da verrotende Gehölze einen höheren CO₂-Ausstoß verursachen. Ein bewirtschafteter Wald dagegen bindet das CO₂, wurde bei der heutigen Besprechung gesagt. Die Stockweiden brechen schon auseinander.

Torben Walter MA merkt an, dass das sei eine waldwirtschaftliche Sichtweise, eine ökologische Sichtweise ist das nicht. Das wird noch zu diskutieren sein.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das könne bei der Begehung besprochen werden. Sie spricht sich für eine Bewirtschaftung des Waldes aus. Damals sei man von der Bewirtschaftung abgekommen, weil der Holzpreis im Keller war. Mittlerweile könne man den Wald wieder kostendeckend bewirtschaften.

Nah & Frisch – Stand der Dinge

Vor gut einer Woche hat die Vorsitzende die Nachricht bekommen, dass – wenn kein Nachfolger für den Nah & Frisch Markt gefunden wird – dieser vorübergehend zugesperrt wird. Es soll auch in diesem Fall weiter nach einem Betreiber gesucht werden. Bereits im Juni haben Gespräche dazu stattgefunden. Damals wurde vom Unimarkt zugesichert, dass auch für den Fall, dass kein Betreiber gefunden wird, der Nah & Frisch als Unimarktfiliale weitergeführt wird. Angestrebt wird jedenfalls, dass sich ein lokaler selbständiger Betreiber mit Franchise-Unterstützung seitens des Unimarktes für das Lokal findet. Auch der Mietvertrag für das Lokal wurde bereits um 10 Jahre verlängert. Sie sei davon ausgegangen, dass alles passt. Es ist aufgrund des allgemeinen Personalmangels eine Hybridvariante angedacht worden, die für die Nachmittagsstunden einen Selbstbedienungsbetrieb vorsieht. Es wurde ihr aber nun mitgeteilt, dass auch der Unimarkt mit den gestiegenen Betriebskosten, insbesondere Energie, zu kämpfen hat. Sie sehen sich wirtschaftlich nicht in der Lage, das Geschäftslokal

als Filialbetrieb weiterzuführen. Sie hat daraufhin zu einem fraktionsübergreifenden Krisengespräch eingeladen. Hierbei wurde überlegt, wer als möglicher Betreiber in Frage käme. Leider ist es im Moment eine schwierige Zeit für Geschäftsübernahmen, da die Energie-, Lohn- und Finanzierungskosten hoch sind. Man findet für kaum einen Betrieb einen Unternehmer. Auch Herr Benischko hat angegeben, dass in der nächsten Zeit in Oberösterreich über hundert Geschäfte geschlossen werden. Die Bürgermeisterin hat heute mit Herrn Jungwirth vom Unimarkt telefoniert. Dieser hat sich nochmals mit einem Interessenten in Verbindung gesetzt. Es wurde ein Crowdfunding mittels Gutscheine diskutiert. Die gekauften Gutscheine sollen erst nach einem Jahr sukzessive eingelöst werden, um so einen finanziellen Spielraum für die Anfangsphase zu bekommen. Der zukünftige Betreiber muss einen Wareneinsatz im Wert von ca. € 130.000,-- leisten. Der erwähnte Interessent überlegt nun noch, eigentlich ist diesem die Übernahme ein Jahr zu früh, da er gerade eine andere Filiale ausgestattet hat. Angefragt wurde eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde zum Beispiel für die Miete. Sie habe geantwortet, dass das schwierig sei, aber eine Kommunalsteuerreduktion um 75% im ersten Jahr sei möglich. In den nächsten Tagen ist eine Besprechung mit dem Interessenten im Gemeindeamt geplant, zu dem auch Vertreter der Fraktionen geladen werden. Sie selbst könne keine finanziellen Unterstützungsleistungen seitens der Gemeinde zusagen, auch hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes. Auch um die Gemeindefinanzen steht es schlecht.

Wortmeldung:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, sie habe mit Herrn Haider, Geschäftsführer des Unimarktes, gesprochen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass eine große Anzahl von Bürger*innen bereit ist, sich einer Crowdfunding-Aktion zu beteiligen. Das wäre de facto ein zinsfreier Kredit für den neuen Betreiber. Ihres Wissens hat heute ein Gespräch mit einem Interessenten stattgefunden. Eine Crowdfunding-Aktion sollte ihrer Auffassung nach über ein professionelles Unternehmen abgewickelt werden. Das sollte sofort angegangen werden. Ihr als Kundin des Nah & Frisch sei wichtig, den Mitarbeiter*innen Klarheit darüber zu verschaffen, wie es weitergeht. Das Personal wandert sonst in andere Betriebe ab, was für sich den weiteren Betrieb nachteilig auswirken würde. Sie habe von Abwerbungsmaßnahmen durch ein ADEG-Geschäft in Gramastetten gehört, was dort neu eröffnet. Sie bitte daher die Bürgermeisterin, die Angelegenheit vehement weiterzuverfolgen. Sie habe auch gehört, dass sich ein Mitarbeiter für die Geschäftsübernahme interessiert.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, Herr Jungwirth habe mit allen Mitarbeiter*innen gesprochen. Keine(r) von ihnen traue sich das zu. Herr Benischko habe ihr mitgeteilt, dass es eine schriftliche Vereinbarung mit den Mitarbeiter*innen gibt, dass diese vorerst davon absehen, sich in anderen Betrieben zu bewerben, bis die Nachfolgefrage geklärt ist. Er werde für den Fall, dass der Betrieb geschlossen wird, eine einvernehmliche Lösung finden und dafür sorgen, dass aller Mitarbeiter*innen unterkommen. Auch der Unimarkt hat zugesichert, die Angestellten übergangsweise in Filialen unterzubringen, bis der Betrieb in Ottensheim fortgeführt werden kann.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob eine Crowdfunding-Aktion über die Gemeinde abgewickelt würde oder über den Unimarkt? Wer würde das beauftragen?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass eine Unterstützung durch die Gemeinde angestrebt wird. Sie hofft, dass das von allen Fraktionen mitgetragen wird. Sie könne allein nicht über die Gemeindefinanzen verfügen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs fragt, wann der richtige Zeitpunkt ist, um eine Crowdfunding-Aktion zu starten.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Gespräche mit dem Betreiber bzw. eine Vertragsunterzeichnung sei für die nächsten Tage geplant. Anschließend werde die Aktion gestartet. Die Zeit läuft, das sei ihr bewusst. Sie bittet darum, auch weitere mögliche Betreiber anzusprechen.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt an, die Gemeinde könne seiner Meinung nach die Crowdfunding-Kampagne unterstützen, aber erst nach dem ein Vertragsabschluss erfolgt ist.

Die Bürgermeisterin gratuliert abschließend der Gemeinderätin Uli Böker zu ihrer Nominierung zum Nationalrat, wünscht ihr alles Gute und bittet, auch die Anliegen von Ottensheim und Oberösterreich dort gut zu vertreten.

Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
09.11.2023	19:00	Zum Tod verurteilt, vertrieben, vergessen - Die Unterdrückung der demokratischen Revolution von 1848 in Österreich	Gemeindesaal	Donauquarz Ottensheim
09.11.2023	20:00	Doppelbuchung Kabarett mit Magda Leeb und Gregor Seberg (o.heimart herbst)	Alter Bauhof	o.heimart herbst
17.11.2023	21:00	subact	Alter Bauhof	kv koma
18.11.2023	20:00	JAZZ Konzert mit Katrin Weber "Trieb"	Alter Bauhof	ARGE Granit
19.11.2023	17:00	Novemberkonzert	Pfarrkirche Ottensheim	Musikverein Ottensheim
21.11.2023	19:00	pro O. Film - Stadt Land Boden	Gemeindesaal	pro O. – Liste für Ottensheim
22.11.2023	15:30	Blutspendeaktion in der SECA Holzwelt	SECA Holzwelt	ÖRK SECA
25.11.2023	20:00	Vario Brass meets Half a Century Band (o.heimart herbst)	Alter Bauhof	o.heimart herbst
28.11.2023		Senior*innennachmittag	Gemeindesaal	MGO
01.12.2023		Filmkostüm Flohmarkt	Gemeindesaal	ARGE Granit
01.12.2023	20:00	evergiven	Alter Bauhof	Gratt Gigi

02.12.2023	Weihnachtsmarkt	Kirchenvorplatz	ÖVP Ottensheim
03.12.2023	17:00 Konzert Tonart Chor Ottensheim	Pfarrkirche Ottensheim	Tonart Chor Ottensheim

2. Hochwasserschutz Baulos Höflein - Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, Im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken, Baulos Höflein, haben Grundeinlöseverhandlungen mit betroffenen Grundeigentümer*innen für die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen stattgefunden.

Basis für die Berechnung der Entschädigungssätze bildeten die vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 28.02.2022 beauftragten Bewertungsgutachten der Firma Agrar-EN Ecker Norbert vom 6. September 2023.

Grundlagen für die Erstellung der Gutachten waren wie folgt:

- Besichtigung der Parzellen vor Ort
- Grundstücksverzeichnis – IBL Ziviltechniker GmbH
- Grundeinlösepläne vom 28.08.2023 – IBL Ziviltechniker GmbH
- DORIS-Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem
- Vergleichspreise ImmonetZT und Vergleichspreise aus eigener Sammlung
- Verdachtsflächenkataster Umweltbundesamt
- Österreichische Bodenkarte (eBOD)
- Bundeskammer der Ziviltechniker/innen (2005): Bewertungskatalog
- Kranewitter (2017): Liegenschaftsbewertung, 7. Auflage

Ermittelte Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen:

Basispreis: € 15,31 pro m²

Zum Basispreis wird je nach Lage ein Hofnähezuschlag gerechnet sowie 7,5% Wiederbeschaffungskosten.

Für vorübergehende Beanspruchung wird der Boden maßgeblich beeinträchtigt, dadurch entsteht eine Minderung der Ertragskraft. Dafür wird eine einmalige Entschädigung des Bodenwertes je nach Intensität der Beanspruchung von 6-50% des Basispreises bezahlt.

Lineare Beanspruchung entlang der Trasse – 6% = € 0,92 pro m² bei leichten Eingriffen (z.B. Lagerflächen für Rohre) und 10% = € 1,53 pro m² bei stärkeren Eingriffen (z.B. Baustraßen, Containerlagerplatz).

Flächige Beanspruchung abgehend der Trasse - 12% = € 0,92 pro m² bei leichten Eingriffen und 20% = € 1,53 pro m² bei stärkeren Eingriffen.

Während der Beanspruchungsdauer können auf diesen Flächen keine landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden. Dadurch entsteht ein Ertragsausfall auf diesen Flächen. Dieser wird in Form eines Ernte- bzw. Flurschadens gem. Richtlinien der LK Oberösterreich entschädigt. Lt. Berechnung des Gutachters werden dafür € 0,721 angesetzt.

Sollten Grundstücke durch den dauerhaften Flächenverlust eine Verkleinerung und/oder eine Durchschneidung erfahren, so wird hierfür eine zusätzliche Entschädigungszahlung geleistet. Sollten Grundstücke durch den dauerhaften bzw. vorübergehenden Flächenverlust und damit verbleibenden Restflächen aufwändiger zu bewirtschaften sein, so wird als Stundensatz (Mischstundensatz aller Arbeitsmaschinen inkl. Fahrer) € 89,- pro Stunde festgesetzt.

Die Arbeiten der Rekultivierung werden seitens des Betreibers nach den Richtlinien zur sachgerechten Bodenrekultivierung des Landwirtschaftsministeriums sowie der ÖNORM L 1211 organisiert und durchgeführt. Im gegenwärtigen Gutachten werden keine Entschädigungen diesbezüglich berechnet.

Ermittlung des Preises für Bauland:

Angepasster Vergleichswert: € 195,- pro m²

Für die Einräumung der Dienstbarkeit zur Errichtung einer Dammmauer bzw. eines geschütteten Dammes werden folgende Entschädigungssätze berechnet:

- a) Bodenwertminderung 80% bei Damm- und Maueraufstandsflächen
- b) Dienstbarkeitseinräumung 15% für gesamte Fläche

Von den geplanten Maßnahmen sind folgende Grundstücke betroffen, für die eine Entschädigung gemäß Bewertungsgutachten zu leisten ist:

GST	NUTZUNG	FLÄCHE [m ²] DAUERHAFT	Entschädigung €	FLÄCHE [m ²] VORÜBERGEHEND	Entschädigung €
.174	Gewerbe	96,5 m ²		492,9 m ²	
564/1	Bauland	11,1 m ²		68,8 m ²	
565/1	Gewerbe + Bauland	81,6 m ²		548,0 m ²	
565/2	Bauland	119,3 m ²		719,8 m ²	
566	LN	3,5 m ²		1884,5 m ²	
568/1	LN	27,3 m ²		1468,8 m ²	
568/2	Bauland	-		85,4 m ²	
568/3	Bauland	88,6 m ²		140,5 m ²	

575/1	LN	1011,5 m ²		512,5 m ²	
578/1	LN	50,1 m ²		886,60 m ²	
581/1	LN	463,6 m ²		2718,4 m ²	
586/1	Bauland	3,2 m ²		262,7 m ²	
618/1	LN + Bauland	11,4 m ²		356,4 m ²	
618/3	Gebäudenebenfläche-	2,3 m ²		37,1 m ²	
618/4	LN	11,1 m ²		378,6 m ²	
619/1	LN	-		293,7 m ²	
619/2	LN	-		57,1 m ²	
Entschädigungszahlungen			113.564,94		107.006,28
			Gesamtsumme		€ 220.571,22

Für die dauerhaft in Anspruch genommenen sowie für die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wie oben dargestellt, liegen nun von den betroffenen Grundeigentümer/innen unterfertigte Niederschriften bzw. Vereinbarungen vor. Diese Zustimmungserklärungen müssen im Zuge des was-serrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Für die **Inanspruchnahme von dauerhaften Flächen** ist die Einräumung einer Dienstbarkeit des Bestandes und der Erhaltung erforderlich.

Der wesentliche Inhalt der für diesen Zweck verfassten Niederschriften gestaltet sich wie folgt:

Der/Die Grundeigentümer*in räumt für sich und ihrer/ihrer Rechtsnachfolger*in der Marktgemein-de Ottensheim das Recht der immerwährenden Dienstbarkeit des Bestandes der Hochwasserschutz-anlage auf den oben genannten Grundstücken ein. Weiters gestattet der/die Grundeigentümerin alle damit im Zusammenhang stehenden Bauarbeiten sowie das Betreten und Befahren der betroffenen Grundstücke im unbedingt erforderlichen Ausmaß für die Erhaltung und Instandsetzung der Hoch-wasserschutzanlage. Dies umfasst auch die Zufahrt und damit verbundenen Revisionsarbeiten der Pumpwerke und Hinterlandentwässerung. Zusätzlich ist für Inspektionsgänge nach vorheriger An-meldung und im Hochwasserfall jederzeit ein Schutzstreifen entlang der Hochwasserschutzanlage samt den dazugehörigen Nebenanlagen (wie z.B. der Hinterlandentwässerung) durch den/die Grund-eigentümer*in in der Breite von mindestens 2,5 m landseitig freizuhalten. Dieser Schutzstreifen ist vor ständigem Bewuchs und Bebauungen freizuhalten, so dass stets eine Begehbarkeit gegeben ist.

Eventuelle Flurschäden auf Grund von Erhaltungsarbeiten sind jeweils nach den geltenden Richtlinien der Oö. Landwirtschaftskammer zu entschädigen. Nach Endvermessung der genauen Lage der Trasse der Hochwasserschutzanlage verpflichtet sich der/die Grundeigentümer*in, einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag nach Vorlage durch die Marktgemeinde Ottensheim ohne Ver-zug grundbuchsfähig zu unterfertigen. Die damit verbundenen Kosten für die Vertragserrichtung, grundbücherliche Durchführung und Vermessung trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages in der Höhe von 80 % erfolgt 4 Wochen vor Baubeginn des Bauloses Höflein auf ein vom/von der Grundeigentümer*in angegebenes Konto. Die restlichen 20

% werden nach der Endvermessung und Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages in entsprechender Berücksichtigung der Mehr- oder Mindestbeanspruchung ausbezahlt. Die Mehr- oder Minderleistungen werden in gleicher Form ermittelt, wie diesem Vertrag zugrunde liegenden Gutachten der Firma Agrar-EN Ecker Norbert. Sollten Grundstücke nach der Ausführung geringer in Anspruch genommen worden sein als die bereits ausbezahlte 80 %ige Überweisung, so verpflichtet sich der/die Grundeigentümer*in nach Aufforderung durch die Gemeinde zur Rückzahlung.

Für die **vorübergehende Grundinanspruchnahme** wird eine einmalige Entschädigung vereinbart.

Der wesentliche Inhalt der für diesen Zweck verfassten Vereinbarung lautet wie folgt:

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages für die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen erfolgt 4 Wochen vor Baubeginn des Bauloses Höflein auf ein vom/von der Grundeigentümer*in angegebenes Konto. Sollte die Grundbeanspruchung länger als 2 Jahre dauern, so sind die Flurschäden zusätzlich jährlich zu entschädigen.

Die Rekultivierung der vorübergehend beanspruchten Flächen erfolgt durch die bauausführenden Firmen im Auftrag der Marktgemeinde Ottensheim nach den Richtlinien zur sachgerechten Bodenkultivierung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der ÖNORM L1211.

Die Entschädigungszahlungen stellen förderfähigen Kosten für das Hochwasserschutzprojekt dar.

Die vorliegenden Niederschriften bzw. Vereinbarungen betreffend der Grundstücke Nr. .174, 564/1, 565/1, 565/2, 566, 568/1, 568/2, 568/3, 572/1, 575/1, 578/1, 581/1, 586/1, 618/1, 618/3, 618/4, 619/1, 619/2 werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass „eventuelle Schäden aufgrund von Erhaltungsarbeiten“ erwähnt werden. Erhaltungsarbeiten fielen ja erst nach der Errichtung an. Wird die Erhaltung auch noch mit 95% gefördert?

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, dass bezieht sich schon auf den laufenden Betrieb. Hier sind 30% von der Gemeinde zu tragen. Sie glaubt, dass die Gefahr gering ist, dass dort Beschädigungen entstehen. Diese Anlagen müssen ohnehin gewartet werden. Sollte in Zuge eines Hochwassers etwas passieren, dann könnte es etwas teurer werden. Möglicherweise gibt es für diesen Fall wieder neue Fördermöglichkeiten.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Den vorliegenden Niederschriften sowie Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundeigentümer/innen der Grundstücke Nr. .174, 564/1, 565/1, 565/2, 566, 568/1, 568/2, 568/3, 572/1, 575/1, 578/1, 581/1, 586/1, 618/1, 618/3, 618/4, 619/1, 619/2 für die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Grundflächen zur Errichtung des Hochwasserschutzes Baulos Höflein mit einer Gesamtentschädigungssumme von € 220.571,22 wird vom Ge-

meinderat die Zustimmung erteilt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Abschluss Kaufvertrag für Teilflächen Gst. Nr. 589/2, 591 und 592, KG Niederottensheim

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, Der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 27.06.2022 einen Dienstbarkeitsvertrag mit dem Grundeigentümer der Grundstücke 589/2 und 591 KG Niederottensheim abgeschlossen, mit welchem der Grundeigentümer der Marktgemeinde Ottensheim die grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit des Fahrtrechtes über die genannten Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines Umkehrplatzes beim Güterweg „Vorholzer“ eingeräumt hat. Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde grundbücherlich durchgeführt.

Die mit der Errichtung der Fahrbahn auf der Umkehrfläche anfallenden Kosten hat ausschließlich die Marktgemeinde Ottensheim zu tragen. Die Marktgemeinde Ottensheim hat auch die laufenden Erhaltungskosten der Umkehrfläche in einem gut befahrbaren Zustand zu tragen.

Als einmalige Gegenleistung für die Einräumung dieser immerwährenden Dienstbarkeit des Fahrtrechtes hat die Marktgemeinde Ottensheim an den Grundeigentümer einen Betrag von EUR 1.500, geleistet.

Zwischenzeitlich gab es Verhandlungsgespräche, ob die genannte „Dienstbarkeitsfläche“ in den Zuständigkeitsbereich des Wegeerhaltungsverbandes übergeben werden könnte. Der Wegeerhaltungsverband stimmte dem Anliegen zu, vorausgesetzt, dass die betreffende Fläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim übernommen wird. In weiterer Folge würde dann die Instandsetzung bzw. Instandhaltung des Straßenstücks an den WEV übergehen, wie auch die noch ausstehende Asphaltierung des Umkehrplatzes.

In weiterer Folge fanden Gespräche mit dem Grundeigentümer statt. Dabei ist man übereingekommen, dass die Marktgemeinde Ottensheim die von der vorstehend angeführten Dienstbarkeit des Fahrtrechtes betroffenen Flächen käuflich erwirbt.

Demnach kauft die Marktgemeinde Ottensheim folgende Flächen gem. Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung:

- die Teilfläche 4 per 59 m² des Grundstückes 589/2, KG 45617

- die Teilfläche 2 per 23 m² des Grundstückes 591 KG, 45617
- die Teilfläche 3 per 8 m² des Grundstückes 592, KG 45617

somit Grundstücksteilflächen im Gesamtflächenausmaß von 90 m², samt allen Rechten, Grenzen und Pflichten, sowie allem tatsächlichen, rechtlichen und fest verbundenen Zubehör, um den vereinbarten Kaufpreis von EUR 1.500,00.

Der vereinbarte Kaufpreis wurde bereits durch die im Zuge des Dienstbarkeitsvertrages geleisteten Zahlung durch die Marktgemeinde Ottensheim abgegolten.

Die erworbenen Grundstücke werden der Liegenschaft EZ 351 KG 45617, Gst. Nr. 894/4 (öffentliches Gut) zugeschrieben.

Anzumerken ist, dass unter der Kaufläche eine unterirdische Hauswasserleitung zum Objekt des Verkäufers liegt. Zu diesem Zweck wird im Kaufvertrag eine **Dienstbarkeitseinräumung** vereinbart.

Demnach räumt die Marktgemeinde Ottensheim dem Verkäufer das Recht ein, die über die kaufgegenständlichen Grundstücksteilflächen, welche dem Gst. Nr. 894/4 KG 45617 zugeschrieben werden, bestehende unterirdische Wasserleitung, deren Verlauf in der Beilage/A eingezeichnet ist, weiter in der bestehenden Form über das dienende Grundstück zu führen und dauerhaft zu erhalten.

Die Kosten der laufenden Wartung und Instandhaltung der Wasserleitung in einem gut benutzbaren Zustand hat der Eigentümer des berechtigten Grundstückes zu tragen. Für Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist der Eigentümer berechtigt, das dienende Grundstück zu betreten und die erforderlichen Arbeiten, einschließlich Grabungsarbeiten, vorzunehmen. Alle Arbeiten sind der Marktgemeinde Ottensheim in angemessener Frist vorweg anzukündigen und mit dieser abzustimmen. Flurschäden sind zu ersetzen. Nach erfolgten Instandhaltungsarbeiten ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Steuern und finanzamtlichen Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Der vorliegende Kaufvertrag samt Beilage /A, erstellt vom Notariat Kobler wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder fragt, ob der Wegeerhaltungsverband automatisch 100% der Kosten übernimmt. Im Gemeindebudget gäbe es einen Posten dafür .

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Asphaltierungskosten würden zur Gänze übernommen. Die bereits getätigten Errichtungskosten vor dem Kauf muss die Gemeinde selbst tragen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA ergänzt, beim Wegeerhaltungsverband gäbe es ein jährliches Instandhaltungsprogramm, für das die Gemeinde mit zahlt (nicht nur Ottensheim, sondern alle Verbandsmit-

glieder). Der Ottensheimer Beitrag beträgt ca. €10.000,00 pro Jahr. Mit diesen Beiträgen werden verschiedene Sanierungsarbeiten finanziert, darunter fällt auch dieser Umkehrplatz. Daher ist das schon mit den Beiträgen für 2023 finanziert. Wenn es ein besonderes Projekt gibt, ist das ein eigenes Instandsetzungsprojekt, bei dem die Gemeinde ca. 25 – 30% dazu zahlen muss. Der Wegeerhaltungsverband finanziert ausschließlich Sanierungen auf öffentlichem Gut. Daher muss das Grundstück angekauft und ins öffentliche Gut überführt werden.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob die von der Gemeinde bereits bezahlten € 1.500,00 für den Dienstbarkeitsvertrag auf den Kaufpreis angerechnet werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass im Kaufvertrag erwähnt ist, der Kaufpreis von € 1.500,00 sei bereits geflossen (durch die Abgeltung des Dienstbarkeitsvertrags).

GR Stefan Lehner fragt bezüglich des Wasserleitungsrechts, ob die Wiederherstellung des Asphalts durch den Rechteinhaber bezahlt werden muss.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, so sei es im Kaufvertrag geregelt. Sollte es notwendig sein, den Asphalt für Grabungsarbeiten aufzubrechen, muss der vorherige Zustand nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob es wirklich notwendig ist, den Umkehrplatz zu asphaltieren. Dort gibt es kein großes Verkehrsaufkommen, abgesehen von Müllabfuhr, Winterdienst und Postzustellung. Möglicherweise wäre es kostengünstiger zu Schottern und den Schotterbelag alle zwei Jahre aufzufüllen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Asphaltierung sei bereits vereinbart, da es bereits massive Ausschwemmungen gegeben hat. Die Müllabfuhr will daher dort nicht umdrehen, es gibt zu viele Unebenheiten im Gelände. Der Wegeerhaltungsverband erachtet die Asphaltierung ebenfalls als sinnvoll. Sie wird das aber gern nochmals ansprechen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, man könne Alternativen andenken.

GR Torben Walter MA merkt an, es könne geprüft werden, ob Rasengittersteine eine mögliche Lösung sein können. Hierfür gäbe es derzeit auch Förderungen, wenn die Fläche nicht versiegelt wird.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer weist darauf hin, dass in diesem Fall regelmäßig gemäht werden müsste. Sie wird die Thematik noch einmal diskutieren, die Asphaltierungsarbeiten verzögern sich ohnehin noch bis ins Frühjahr wegen der geplanten Erschließung des Dörnbergs mit Glasfaser.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Kaufvertrag (samt Beilage /A), abgeschlossen zwischen dem Grundstückseigentümer GSt. Nr. 589/2 und 591 KG Niederottensheim und der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner. Dieser enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

4. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass pro mente Job im Rahmen der AQUA-Stiftung eine Ausbildung zum „Diplom Sozialpädagogen“ anbietet.

Ein Stiftungsteilnehmer möchte nun das im Rahmen dieser Ausbildung vorgesehene Praktikum über die Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) für die Dauer vom 07.11.2023 bis 11.10.2025 im Ausmaß von 30 Stunden pro Woche bei der Marktgemeinde Ottensheim (Nachmittagsbetreuung) absolvieren. Nachdem in der schulischen Nachmittagsbetreuung ohnehin Bedarf für eine Stützhilfskraft besteht, könnte dieser durch den Stiftungsteilnehmer gedeckt werden.

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, ist vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich des Abschlusses einer (Rahmen)Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der pro mente Job - AQUA Stiftung und der Marktgemeinde Ottensheim erforderlich. Die konkrete Bereitstellung einer Praktikantin/eines Praktikanten bzw. die Ausbildungsinhalte sind im Gemeindevorstand zu behandeln.

Lt. Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-263707/2-Ke vom 24.7.2019 handelt es sich bei solch einer Kooperationsvereinbarung um kein Dienstverhältnis im Sinne des Oö. GDG 2002. Demnach ist ein Objektivierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für diese Kooperationsvereinbarung mit pro mente Job (AQUA) nicht erforderlich.

Zielsetzung:

Die AQUA versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und – Personalqualifizierung. Zweck der AQUA ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personal-beschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument.

Verpflichtung:

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die AQUA im Auftrag des Kooperationspartners pro mente Job, geeignete Maßnahmen zu setzen, um den genauen Personal- und Qualifizierungsbedarf festzustellen und gemeinsam mit dem AMS aus dem Pool der Arbeitssuchenden passende Bewerber zu suchen.

Umfang:

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird ein Auftrag abgeschlossen, entstehen daraus jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen für die Partner.

Leistung an die Teilnehmer:

Teilnehmer, für die vom AMS die ausdrückliche Zusage zur Teilnahme an der Stiftungs-Maßnahme vorliegt, erhalten einen ausbildungsbedingten Zuschuss.

Die Rahmenbedingungen für den Erhalt des ausbildungsbedingten Zuschusses sowie dessen Höhe sind in der Stiftungsordnung geregelt. Die Auszahlung erfolgt durch die AQUA.

Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats.

Zahlungsmodalitäten des Kooperationspartners:

Nach Erhalt der Rechnung werden durch den Kooperationspartner bis zum 10. Jedes Monats für die einzelnen Teilnehmer die monatlichen Beitragszahlungen im Nachhinein zur Anweisung gebracht.

Zahlungsplan für den Ausbildungsbetrieb:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	monatlich	€ 440,- + 10% Mwst.
---	-----------	---------------------

Anfangs- und Endmonat werden aliquotiert:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Nov. 2023	€ 352,- + 10% Mwst.
---	-----------	---------------------

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Okt. 2025	€ 156,13 + 10% Mwst.
---	-----------	----------------------

Laufzeit:

Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, vom 07.11.2023 bis 11.10.2025.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung samt Zahlungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Vereinbarung über eine Kooperation (samt Zahlungsplan) zwischen der pro mente Job (AQUA-Stiftung) einerseits und der Marktgemeinde Ottensheim, Nachmittagsbetreuung, Jörgerstraße 7 andererseits zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 18 Abs. 5 und 6 ALVG wird zugestimmt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Zuerkennung Kulturförderpreis 2023

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, bis zum Jahr 2021 sei der Kulturpreis in der Regel jährlich verliehen worden und war mit € 1.228,- dotiert. Diese Summe ist als Erinnerung an die Verleihung des Marktrechtes durch den Babenbergerherzog Leopold VI. zu verstehen. Mit 21.03.2022 wurden Änderungen in den „Vergaberichtlinien Kulturpreis“ durch den Gemeinderat dahingehend vorgenommen, dass der Kulturpreis ab sofort nur noch alle 5 Jahre vergeben wird (das nächste Mal daher im Jahr 2026). In den Jahren dazwischen werden nun jährliche Kulturförderpreise vergeben um Jungen Kunstschaffenden, die seit mindestens 3 Jahren über einen Hauptwohnsitz in Ottenheim verfügen, deren künstlerische Entwicklung zu erleichtern.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat in seinen Sitzungen im Jahr 2023 über die Vergabe des Kulturförderpreises beraten und Kulturschaffenden die Möglichkeit für Einreichungen eingeräumt. Eine Fachjury hat sich am Montag, den 04.09.2023 mit den 3 eingegangenen Einreichungen befasst und einhellig festgestellt, dass der Kulturförderpreis 2023 an das Projektteam „Verein Galerie im Glashaus (GIG)“, unter der Leitung von Andreas Fuchshuber, für das Projekt Haderers Moff Scherz und Schund Fabrik vergeben werden soll. Das Projekt wird als innovative Idee gesehen und ist eine Bereicherung für das Ottensheimer Kulturleben im Jahr 2023. Zusätzlich findet eine Leerstandsnutzung statt und das Projekt bietet neue Präsentationsformen.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat sich in seiner Sitzung am 18.10.2023 mit der Juryentscheidung befasst und einstimmig deren Entscheidung unterstützt. Der Kulturförderpreis ist mit € 1.228,- dotiert. Die Firma Seca hat sich bereit erklärt, den Kulturförderpreis 2023 finanziell zu unterstützen. Im Budget 2023 sind entsprechende Mittel vorgesehen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der mit € 1.228,- dotierte Kulturförderpreis der Marktgemeinde Ottensheim wird im Jahr 2023 an das Projektteam „Verein Galerie im Glashaus (GIG)“, unter der Leitung von Andreas Fuchshuber, verliehen. Die Kosten sind zu Lasten VAP 1/380000-777000 zu verrechnen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf führt aus, in den Kinderbetreuungseinrichtungen gäbe es einige Regeln, die mittlerweile bei etlichen Eltern Unmut und Verunsicherung hervorrufen. Verschiedenen Vorgangsweisen werden unterschiedlich gehandhabt.

So wurde nun von der Gemeinde im August 2023 ein Brief an die Eltern von Kindern in der NABE und im Kindergarten sowie der Kleinkindgruppen ausgeschickt. In diesem Brief werden die Eltern aufgefordert, bis Ende September 2023 bekanntzugeben, an welchen Ferientagen bis einschließlich Sommerferien 2024 die Kinder Betreuung brauchen. Für viele Eltern ist das einfach nicht möglich, weil in den meisten Betrieben die Urlaubseinteilung frühestens erst Anfang 2024 erfolgt.

Auch beim Mittagessen gibt es Unklarheiten. Wenn ein Kindergartenkind erkrankt, können die Eltern das bezahlte Essen im Kindergarten abholen. Wenn ein Schulkind erkrankt, ist das offensichtlich nicht möglich. Es erfolgt aber auch keine Refundierung des Beitrages. Eine Stornierung ist zudem eine Woche im Vorhinein erforderlich. Wie aber sollen Eltern wissen, dass ihr Kind erkranken wird? Hier braucht es eine kulante Regelung. Nachdem für das erkrankte Kind gekocht wurde, könnte z.B. das Essen ausgefolgt oder der bezahlte Betrag gutgeschrieben werden.

Nicht hinlänglich bekannt dürfte auch sein, dass es auch Kinder gibt, die das Mittagessen in Anspruch nehmen und dann nach Hause gehen und nicht die NABE besuchen.

Der Werkbeitrag ist für alle Kinder gleich, egal ob sie 2 oder 5 Tage die Betreuung am Nachmittag nutzen. In Zeiten hoher Inflation und somit großer Belastung für viele Familien, sollte auch diese Vorgangsweise thematisiert werden.

Um diese Themen ausführlich diskutieren und für alle Eltern möglichst praktikabel organisieren zu können, Transparenz in die Vorgangsweisen zu bringen, betroffene Eltern, etc. hören zu können, wird vorgeschlagen, diese Themen in einem Arbeitskreis zu erörtern, der auch Nicht-Gemeinderatsmitgliedern zugänglich ist. Der Ausschuss Soziales und Bildung sollte sich dann intensiv mit Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von Eltern, Kindern und Pädagog*innen befassen.

Wortmeldungen:

GV Dr. Thomas Schweiger merkt an, dass der Teilbereich dieser Urlaubsplanung bereits geklärt ist. Es war aus seiner Sicht ein guter Weg, wie das organisiert wurde. Es gibt in Ottensheim einen klaren Weg, wie Anliegen der Bürger*innen an die Gemeinde herangetragen werden können, sowohl an die Verwaltung als auch an die Politik. Auch heute gab es eine Bürger*innenfragestunde, die 3x im Jahr stattfindet. Die Antragstellerin möchte das Thema gern dem Ausschuss zuweisen, weiters soll laut Antragstext ein Arbeitskreis gebildet werden. Insofern ist der Antrag möglicherweise noch nicht ganz ausgegoren. Jede Person kann sich direkt an die Gemeindeverwaltung wenden, sie kann sich direkt an die Betreuungseinrichtung wenden. Es gibt eine monatliche Leiterinnenbesprechung mit der Gemeindeverwaltung, wo Anliegen der Bürger*innen erörtert werden können. Notwendige Änderungen, zum Beispiel bei der Nachmittagsbetreuung, werden unter Einbeziehung der Bürger*innen die notwendigen Änderungen im Ausschuss zur Beschlussfassung vorbereitet. In diesem Sinn sieht er derzeit keine Notwendigkeit, einen Arbeitskreis einzurichten. Daher möchte er den Antrag stellen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und dem Ausschuss zuzuweisen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, alle Anliegen, die unsere Bildungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten, Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Nachmittagsbetreuung, Schulküche, Bibliothek, Musikschule) betreffen, seien derzeit im Ausschuss für Soziales und Bildung verortet. Zu gewissen Tagesordnungspunkten werden immer wieder gezielt Personen eingeladen, um ihre Erfahrungen, Anregungen und ihre Expertise einzubringen bzw werden diese Personen im Vorfeld kontaktiert, um Informationen und Erfahrungen einzuholen.

Etwaige Anregungen von Eltern werden derzeit oft über die Leiterinnen der Gruppen bzw Häuser oder in den Leiterinnendienstbesprechungen an die Gemeinde herangetragen. Und in Folge im zuständigen Ausschuss behandelt.

Um den Eltern eine direktere Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen einzubringen, soll es ab sofort zwei Mal im Jahr direkt vor den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Bildung eine öffentliche Sprechstunde geben - ähnlich den Bürger*innensprechstunden vor dem Gemeinderat - gezielt für Belange, die unsere Bildungseinrichtungen betreffen. Ziel dieser Sprechstunden ist es, die Anliegen und Anregungen der Eltern zu hören und zu sammeln, etwaige Fragen zu beantworten und etwaige fehlende Informationen zur Verfügung zu stellen. Eingebraachte, gesammelte Themen werden dann im zuständigen Gremium bearbeitet.

Darüber hinaus sollen Eltern darüber informiert werden, dass sie ihre Anliegen jederzeit bei der Obfrau des Ausschusses für Soziales und Bildung einbringen können. Diese wird die Anliegen dann sammeln und an die zuständigen Stellen weitergeben (Bürgermeisterin, Verwaltung, Sozialausschuss).

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, sie hätte die Bitte an den Ausschuss, sich zu überlegen, wie man die Eltern gut über die Kommunikationswege informiert. Das kann über die Gemeindezeitung oder einen Elternbrief geschehen. Das betrifft auch das Thema Schülerausspeisung.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, die Kommunikation mit den Eltern geht immer von der Bürgermeisterin aus. Der Ausschuss bearbeitet die Themen, die aufkommen bzw. gerade brisant sind.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Information an die Eltern gegeben werden soll, wird sie das gern umsetzen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf verliest nun den Antrag, bei dem ein Satz ergänzt wurde: *„Ein von allen interessierten Fraktionen besetzter Arbeitskreis zu den Themen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung wird eingerichtet. Zum Arbeitskreis sollen auch betroffene Bürger*innen, die nicht dem Gemeinderat angehören, eingeladen werden. Der Arbeitskreis dient der Sammlung von Problemstellungen im Kinderbetreuungsbereich und von Vorschlägen für eine transparente und bürgernah gerechte Abwicklung.“*

Das Ergebnis soll bis Ende 2023 vorliegen und dem Ausschuss Soziales und Bildung als Grundlage für etwaige erforderliche Änderungen dienen, die je nach Auswirkung im zuständigen Gremium empfohlen bzw. beschlossen werden sollen.

Mit der Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitskreises soll sich der Ausschuss Soziales und Bildung in seiner nächsten Sitzung befassen.“ Der letzte Satz kann auch noch einmal geändert werden, wenn es für eine Beschlussfassung nötig ist: Der Ausschuss möge sich damit beschäftigen, ob der Arbeitskreis mit Eltern eingerichtet werden soll und ob es andere zielführende Maßnahmen gibt.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger merkt an, dass sie einen Widerspruch im Beschlusstext wahrnimmt, weil zunächst die Einrichtung eines Arbeitskreises gefordert wird und dann der Ausschuss darüber diskutieren soll, ob der Ausschuss überhaupt eingerichtet werden soll.

GV Franz Bauer erwidert, die Einrichtung des Arbeitskreises könne man interpretieren wie man will. Wenn man einen Arbeitskreis einrichtet, werden Rahmenbedingungen festgelegt. Das ist für ihn kein Widerspruch, lediglich Wortklauberei. Er versteht die Gemeindeordnung so, dass der Hauptantrag zunächst verlesen werden soll, bevor über weitere Anträge abgestimmt wird. Der Ablauf ist für ihn nicht nachvollziehbar. Gerne kann die Fraktion ÖVP Änderungsvorschläge zum Hauptantragstext vorbringen. Die SPÖ Fraktion hat damit kein Problem.

GV Dr. Thomas Schweiger weist noch einmal auf den Widerspruch im Antragstext hin. In der ersten Zeile steht: Ein Arbeitskreis wird eingerichtet und der letzten Zeile steht: Der Ausschuss soll sich damit beschäftigen, einen Arbeitskreis einzurichten.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink wollte das Gleiche sagen. Es steht klipp und klar im Antrag, dass ein Arbeitskreis eingerichtet wird. Das soll heute beschlossen werden. Das hat nichts mit Wortklauberei zu tun. Sie sieht es nicht als richtigen Weg, einen Arbeitskreis zu beschließen, wenn man noch nicht darüber einig ist, dass das der richtige Weg ist. Es sollte erst einmal darüber gesprochen werden, was der richtige Weg sein kann und welche Maßnahmen zielführend sind. Es ist wichtig, dass die Eltern eine Möglichkeit haben und dass sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn es Probleme oder Schwierigkeiten gibt. Möglicherweise können Konflikte im Gespräch verortet und identifiziert werden. Möglicherweise wollen sich Eltern nicht an die Verwaltung wenden, weil sie keine guten Erfahrungen damit haben. Vielleicht braucht es darüber hinaus eine Schlichtungsstelle, das muss man sich ansehen. Zu diesen Beratungen sollten alle relevanten Akteure eingeladen werden.

GR Dr. Konrad Stockinger wendet sich an die Amtsleiterin: In der vergangenen Zeit wurden immer wieder Tagesordnungspunkte an die Ausschüsse verwiesen, ohne einen konkreten Text zu formulieren. Was passiert dann weiter?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, in diesem Fall wird der ganze Tagesordnungspunkt ergebnisoffen an den Ausschuss zur Beratung verwiesen. Das könne man jetzt auch machen. Das ist nicht unbedingt der Antrag auf Vertagung, sondern der Antrag auf Zurückverweisung an den Ausschuss. Dieser Geschäftsantrag kann in der Diskussion gestellt werden. Die Frage ist, in welcher Reihenfolge die Anträge abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung ist das geregelt.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf möchte eine allerletzte Ergänzung des Antrages einbringen. Der Letzte Satz soll gestrichen und durch folgendes ersetzt werden: *„Ob der Ausschuss tatsächlich die Einrichtung eines Arbeitskreises oder andere Formen als zielgerichtet betrachtet, soll im Ausschuss behandelt werden.“* Es geht ihr um die Themenzusammenstellungen.

GR Ing. Helmut Kremmaier hinterfragt noch einmal: Wenn es einen Antrag gibt und dann einen Gegenantrag, wird zuerst über den Gegenantrag abgestimmt?

GV Dr. Thomas Schweiger stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und dem Ausschuss zuzuweisen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, zuerst muss über diesen Antrag abgestimmt werden, dann über einen möglichen Gegenantrag, anschließend erst über den Hauptantrag.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, ihre Fraktion habe sich über den Hauptantrag beraten und sie ist grundsätzlich der Meinung, dass man dazu nicht unbedingt einen Arbeitskreis braucht, aber sie findet es schon sehr loblich, dass diese Änderungsvorschläge seitens der Antragstellerin gemacht wurden, um einen gemeinsamen Beschluss zu finden. Sie könnte diesem geänderten Beschluss zustimmen. Daher wird sie bei diesem Antrag nicht mitstimmen, obwohl dabei dasselbe herauskommt.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs merkt an, dass sie bei dem Antrag, wie er jetzt formuliert ist, jedenfalls der Bildung eines Arbeitskreises zustimmt. Dann macht man sich erst Gedanken darüber, ob der Arbeitskreis das richtige Gremium ist. Das ist für sie ein Widerspruch. Eine Zuweisung an den Ausschuss

bedeutet, dass Thema wird ergebnisoffen an den Ausschuss gegeben. Dort wird dann darüber beraten, ob die Maßnahme 1, 2 oder 3 am sinnvollsten ist. Das Ergebnis dieser Beratung wird dann wieder dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt.

GV Franz Bauer stellt fest, dass nichts an den Ausschuss zurückverwiesen werden kann, weil das noch gar nicht dort behandelt wurde.

GV Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und dem Ausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und pro O, ausgenommen Uli Böker und Adi Pernkopf. Diese und die Mitglieder Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 20 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. Grundsatzbeschluss: Streamen von Gemeinderatssitzungen

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer führt aus, der Gemeinderat sei das wichtigste Entscheidungsgremium der Gemeinde. Eine öffentliche und transparente Meinungsbildung ist für die Akzeptanz von politischen Entscheidungen wichtig. Die Digitalisierung ermöglicht es Gemeinden, neue Gruppen von Menschen an öffentlichen Sitzungen teilhaben zu lassen, wie zB:

- Menschen, die nicht (mehr) mobil sind
- Personen mit Betreuungspflichten (Eltern, ...)
- Menschen, die aus welchen Gründen auch immer, nicht in den Gemeindesaal kommen möchten
- Bürger:innen, die Sitzungen anonym beobachten möchten
- Personen, die nicht „Vor-Ort“ sein können

Die Sitzungen des Gemeinderates sind laut § 53 der OÖ Gemeindeordnung öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jede und jeder nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Wortmeldungen:

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass die Gemeindeverwaltung recherchiert hat, was ein Sitzungsstreaming an Aufwand und Kosten zur Folge hätte. Sie bittet die Amtsleiterin um Informationen dazu.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, dass die Thematik bereits im Gemeindevorstand besprochen wurde. Die Verwaltung hat sich in anderen Gemeinden erkundigt, wie das dort gehandhabt wird und recherchiert, was gesetzlich möglich ist. Ein wesentlicher Punkt ist hier der Datenschutz. Gemäß § 53 Abs 1a Oö GemO 1990 ist die Übertragung/Livestream von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

Es darf nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess, der die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen umfasst, als solcher gefilmt und übertragen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keine dauerhafte Speicherung, etwa in einer Mediathek (z. B. Youtube etc.) zulässig ist (Arg.: Übertragung, Live-Sendungen und Abrufangebote werden rechtlich als unterschiedliche Nutzungsarten eingestuft). Es wird empfohlen, zu Beginn der Sitzung nochmals auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuweisen, dass personenbezogene Daten nur genannt werden dürfen, wenn es einen entsprechenden Rechtfertigungsgrund gibt (z. B. Einwilligung von Bürgern).

Es gibt zwei Möglichkeiten der Umsetzung, die in den Gemeinden ganz unterschiedlich gehandhabt werden. Wenn man das professionell machen will, muss man das auslagern. Man braucht dann eine Person, die das macht und das Equipment zur Verfügung stellt. Je nach Qualität kostet das zwischen € 1.000,00 und 2.000,00 pro Sitzung. Es gibt auch Gemeinden, die das selbst machen. Hier wird eine Kamera eingeschaltet, die Bild- und Tonqualität wird dabei nicht überwacht. Das wird so nicht empfohlen. Wenn die Gemeindeverwaltung das machen soll, wird hierfür ein(e) zusätzliche Mitarbeiter*in abzustellen sein. Die Schriftführerin muss sich schon um die amtliche Tonaufzeichnung und die Mitschrift kümmern, zu einer zusätzlichen Kameraführung sieht sich nicht in der Lage.

Die meisten anderen Gemeinden streamen über YouTube. Die Gemeinde Kremsmünster setzt das schon recht professionell um, dort wird die Aufzeichnung auch gespeichert. Laut Auskunft unseres Datenschutzbeauftragten ist das nicht zulässig. Der Gesetzgeber spricht von einer Übertragung, nicht von einer Speicherung. Die Gemeinde Gramastetten hat das auch kürzlich diskutiert und das Streaming erst einmal abgelehnt. Es wurde offenbar trotzdem gefilmt, es stand deswegen eine Klage

im Haus. Das wird aber laut dem dortigen Amtsleiter jetzt wohl wieder fallen gelassen. Lichtenberg hat das schon probiert, es dann aber auch wieder gelassen. In Aschach gibt es ein Audiostreaming. Es gibt sehr unterschiedliche Zugänge zu dem Thema.

GR Torben Walter MA merkt an, in Vorbereitung dieses Antrages wurde auch in der Fraktion recherchiert. In Ottensheim gibt es Leute, die auf diesem Gebiet sehr kompetent sind und das auch umsetzen können. Das wurde auch schon bei einer Wahlkampfveranstaltung angeboten, was auch recht gut angekommen ist. Das hat definitiv keine € 1.000,00 bis € 2.000,00 pro Sitzung gekostet. Fest installiert kostet ein Deckenmikrofon zwischen € 1.000,00 und € 20.000,00, je nach dem, was man sich von dem Gerät erwartet. Eine vernünftige Lösung wäre innerhalb eines halben Jahres installiert, wenn von den Kosten pro Sitzung bei einer Fremdfirma ausgeht. Man braucht einen kleinen Computer, der das Signal nach draußen sendet, und man braucht eine Kamera, die so montiert wird, dass nur der Gemeinderat zu sehen ist. Dann wäre das bereits erledigt.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer ergänzt, dass sich die Fraktion als ersten Schritt überlegt hat, damit der Gemeinde keine Kosten entstehen, dass das erst einmal ein Ehrenamtlicher kostenfrei ausprobiert. Er selbst kann sich das zum Beispiel vorstellen, er hat das schon öfter gemacht. Er hat kein High-End Equipment, aber es wäre eine Möglichkeit zu probieren, wie groß das Interesse daran ist. Laut einer Stellungnahme der IKD vom 12.06.2025 GZ KD-2017-266676/1395-Gb darf jeder Zuhörer und jedes Gemeinderatsmitglied Aufzeichnungen machen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, dass das richtig ist, er dürfe das aber nicht veröffentlichen. Die Aufzeichnung ist nur für eigene Zwecke verwendbar. Für eine Veröffentlichung ist jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer antwortet, darum gehe es bei dem Antrag.

GRⁱⁿ Uli Böker glaubt, dass es wichtig ist, dass viel mehr Menschen mit der gemeinwohlorientierten Arbeit des Gemeinderates erreicht werden. Bisher erreicht man Menschen, die im Zuschauerbereich sitzen (das sind 2 -10 Personen). Der Grund, warum sie einmal in die Politik gegangen ist, ist das Transparenz und Öffentlichkeit ein ganz wesentlicher Teil ihres Tuns ist. Als sie Abgeordnete im OÖ. Landtag war, wurde die 2018 die Gemeindeordnung novelliert. Da gibt es einen ganz wichtigen Absatz, der Menschen oder Personen, die nicht persönlich an einer Sitzung kommen können oder wollen, betrifft: Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatsitzungen und zur Veröffentlichung der Verhandlungsschrift im Internet soll dem öffentlichen Interesse der Bürgerinnen und Bürger auch zur Transparenz der parlamentarischen Prozesse im weitesten Sinne Rechnung getragen werden – selbstverständlich unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Wenn man noch dazu die Möglichkeit hat, das ohne große Kosten auszuprobieren, ist das eine wirklich wichtige Aufgabe der Gemeinde, Transparenz in dieser Form zu gewährleisten.

GR Ing. Helmut Kremmaier möchte vorweg schicken, dass er grundsätzlich überhaupt nicht dagegen ist, mehr Öffentlichkeit zu gewährleisten. Er möchte aber zu bedenken geben, dass der Aufwand hierfür offenbar gerade ein wenig klein geredet wird. Entweder man macht das – was die Tontechnik

betrifft – in einer ordentlichen Qualität (die Bildübertragung ist hier nachrangig) oder man lässt es. Es ist schon ein größerer Technikaufwand. Die andere Frage ist, was bringt das wirklich für die Bürger*innen? Wenn er sich ansieht, wie viele Besucher bei den Sitzungen anwesend sind, ist das Interesse an der Gemeinderatssitzung enden wollend. Es gibt sicherlich Leute, die nicht mobil sind. Aber jeder, der will, kann eine Sitzung besuchen. Ob der Bedarf wirklich so groß ist, ist die Frage.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder glaubt nicht, dass das Interesse an den Gemeinderatssitzungen so leicht zu repräsentieren ist. Sie freut sich über die regelmäßigen Besucher*innen. Es ist auch für die Gemeinderät*innen wichtig, dass ihre Arbeit wahrgenommen wird. Sie glaubt, dass sich auch ganz viele Leute für die Arbeit des Gemeinderates interessieren, die nur einzelne Tagesordnungspunkte verfolgen wollen. Diese täten sich leichter, wenn sie die Sitzung von zu Hause aus verfolgen können. Da gibt es aus ihrer Sicht keine Gegenargumente.

Torben Walter MA glaubt, dass auch Leute, die Betreuungspflichten haben, die Möglichkeit haben sollten, die Sitzungen zu verfolgen. Wenn das Interesse schwindend ist, dann ist das so. Man sollte allerdings erst einmal Interesse wecken. Ohne, dass man den Leuten die Möglichkeit gibt, lässt sich darüber nicht befinden. Seine Fraktion hat sich im Vorfeld im Professionisten beraten, was ein Streaming kosten würde und welche Ausrüstung benötigt wird. Es handelt sich also um keine Bastellösung, sondern um eine professionelle Installation. Es gibt auch in Ottensheim Professionisten, die das übernehmen könnten.

GR Georg Fiederhell erklärt, für ihn seien noch so viele Punkte zu klären, die er nicht greifen kann und die sich möglicherweise in einer rechtlichen Grauzone befinden. Er kennt sich mit dem Datenschutz nicht so genau aus. Weiters ist unklar, wie hoch tatsächlich die Kosten sind. Bei den Kosten für die technische Ausrüstung gibt es offenbar große Preisunterschiede. Er schlägt daher vor, dass sich der Gemeindevorstand genauer mit der Materie befasst oder ein Ausschuss, der hierfür zuständig ist.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, das Thema sei schon im Gemeindevorstand behandelt worden. Diese Formulierung ist ein Grundsatzbeschluss, ein Bekenntnis des Gemeinderats, das umsetzen zu wollen. Damit ist noch kein konkreter Auftrag verbunden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, das Thema sei in der Gemeindevorstandssitzung am 5. September 2022 beraten worden. Hier wurden auch die gesetzlichen Grundlagen besprochen.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer merkt an, er habe zu den Kosten gelesen, dass die Stadt Linz hierfür € 18.000,00 budgetiert hat. Freistadt, Engerwitzdorf, Lichtenberg, Gallneukirchen und weitere fangen ebenfalls damit an. Engerwitzdorf zum Beispiel verzeichnete 250 Zugriffe auf ein TV-Streaming. Es gibt auch eine Bürgerliste, die selbst Geräte zur Verfügung gestellt hat und die ein Streaming im Internet veröffentlicht haben. Es tut sich also recht viel in dem Sektor, daher halte er einen Grundsatzbeschluss für gerechtfertigt. Die offenen Fragen können noch im Gemeindevorstand geklärt werden.

GR Adi Pernkopf merkt an, es geht ja in dem Beschluss nur darum, dass Streaming zu genehmigen. Es muss ja anschließend nicht sofort umgesetzt werden. Es geht um ein generelles Bekenntnis dazu. Man kann verschiedene Möglichkeiten ausprobieren, ohne eine größere Summe investieren zu müssen. Das wäre ein erster Schritt.

GV Dr. Thomas Schweiger erklärt, der Grundsatzbeschluss gibt lediglich die Rechtslage wieder. Dass der Gemeinderat streamen darf, steht im Gesetz. Was die Kosten betrifft, sei ja bekannt, dass gespart werden müsse. Gegen eine Verpflichtung zur Umsetzung, die mit Kosten verbunden ist, würde er sich wehren. Er kann dem Beschluss etwas abgewinnen in der Hinsicht, dass ein Streaming grundsätzlich genehmigt wird, und dass man sich zu dem bekennt, was die Gemeindeordnung sagt.

GR Dr. Konrad Stockinger merkt an, dass gestreamt werden darf, stehe im Gesetz. Die Frage, die mit der heutigen Abstimmung gestellt wird, ist, ob wir das wollen. Will eine Mehrheit des Gemeinderates das haben oder nicht? Wenn sich eine Mehrheit für den Beschluss findet, schaut man sich an, welche Möglichkeiten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bestehen.

Vizebgm. Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder erwidert, Thomas Schweiger habe bereits gesagt, dass es hierfür keinen Grundsatzbeschluss braucht. Es ist erlaubt, das wurde schon gesagt. Er hätte vorher nur schon gern Informationen zu den zu erwartenden Kosten. Weiters merkt er an, dass die Gemeindebürger*innen die Möglichkeit haben, die Protokolle der Sitzungen auf der Homepage abzurufen. Niemand wird ausgeschlossen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt, wo sie Antragstellerin war, die Formulierungen sehr genau analysiert wurden. So wie der Antrag hier formuliert wurde, kann er nicht abgestimmt werden, weil die Möglichkeit des Streamings bereits jetzt durch die Gesetzgebung gedeckt ist. Es solle daher eine andere Formulierung gefunden werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erklärt, das „Dürfen“ muss sich jetzt nicht unbedingt auf das Gesetz beziehen. Es geht hier um die Zustimmung der Mitglieder des Gemeinderats zum Streaming. Das ist ihre Interpretation.

GV Dr. Thomas Schweiger erwidert, es handelt sich aber nicht um einen Grundsatzbeschluss, sondern ein Beschluss, dass gestreamt wird. Seine Interpretation, dass hier nur das Gesetz wiedergegeben wird, wäre dann falsch. In der nächsten Sitzung könnte sich dann schon jemand in den Saal stellen und live streamen. Es wäre dann heute darüber abzustimmen, dass das passieren kann.

GV Franz Bauer fragt, ob man die Kamera oder eine weitere Kamera so positionieren kann, dass wirklich alle Mitglieder des Gemeinderats dabei erfasst werden. Gibt es eine Kamera, die sich automatisch auf den Sprecher ausrichtet? Er hat Bedenken, dass einzelne Personen bevorteilt werden könnten.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs erwidert, sie habe vor einiger Zeit auf der Homepage der Gemeinde den Link zur Übertragung der Landtagssitzung gefunden und das aufgerufen. Sie schaut sich gern einen Teil der Live-Debatten an. Sie findet das sehr interessant. Es ist für sie etwas anderes, als ein Protokoll nachzulesen. Für sie geht es bei dieser Sache darum, ob sich der Gemeinderat im Guten darauf eini-

gen kann, das für wichtig zu befinden und die nächsten Umsetzungsschritte einzuleiten. Wenn der Wille da ist, findet man auch einen Weg mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und den technischen Möglichkeiten, die machbar sind. Als Teil der Transparenz und einer lebendigen Demokratie sollten alle Bürger*innen die Möglichkeit haben, das Streaming anzuschauen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ist der Auffassung, wenn dem Antrag zugestimmt wird, bestehe ab sofort die Möglichkeit zur Übertragung, ohne vorher die Rahmenbedingungen abgeklärt zu haben. Sie ist der Auffassung, bevor über den Grundsatzbeschluss abgestimmt wird, sollten alle offenen Fragen im Gemeindevorstand geklärt worden sein.

GRⁱⁿ Uli Böker wiederholt noch einmal, dass es bei dem Beschluss um die Haltung des Gemeinderates zu einer bereits bestehenden gesetzlichen Grundlage geht. Noch dazu hat sich bereits jemand angeboten, das versuchsweise kostenfrei umzusetzen. Das wäre eine gute Möglichkeit, das einmal auszuprobieren. Anschließend könne man darüber befinden, ob das gut oder schlecht ist. Sie bittet darum, dieses symbolische Beispiel für Transparenz zu befürworten und dem Antrag zuzustimmen. Sie glaubt nicht, dass sich der Ottensheimer Gemeinderat sich mit seiner Arbeit verstecken muss. Das darf man den Bürger*innen gerne zeigen.

GV Dr. Thomas Schweiger erwidert, aus seiner Sicht gibt es keinen Einwand, wenn es der Gemeinde keine Kosten verursacht. Danach könne evaluiert werden, wie hoch die Zugriffszahlen tatsächlich sind und ob sich eine Investition auszahlt. Vielleicht sollte man dafür eine Plattform wählen, die nicht in Amerika situiert ist.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass ein Streaming auch eine gute Qualität haben sollte. Das sollte bereits vor der nächsten Sitzung geklärt sein.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer erwidert, dass sich das machen lässt.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf schickt voraus, dass sie grundsätzlich für diese Transparenz ist. Allerdings möchte sie vorher etwas über die Rahmenbedingungen wissen, wenn auch ihr Wirken – unter vielen anderen – gestreamt wird. Sie findet es super, wenn das jemand ehrenamtlich machen möchte. Im Sinne einer demokratischen Gleichbehandlung hat sie Bedenken, wenn es sich bei dem Ehrenamtlichen um einen Gemeinderat handelt. Sie wäre für eine detaillierte Vorbereitung oder eine Umformulierung des Beschlusstextes (Ergänzung der Ausarbeitung von Rahmenbedingungen).

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger fasst zusammen, dass sie bisher keine Stimme gehört hat, die dagegen wäre, eine Gemeinderatssitzung zu streamen. Sie hat mehrere Stimmen gehört, die die Rahmenbedingungen vorher detaillierter beleuchtet haben wollen. Das sollte man schon machen, bevor man dazu irgendetwas festlegt. Es besteht eine Übereinkunft darüber, dass wir grundsätzlich übertragen wollen oder können, aber die offenen Fragen sollten zuvor geklärt sein.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erklärt, es gibt mehrere Möglichkeiten: Entweder wird der Antrag so abgestimmt, wie er da steht oder man kann den Text noch adaptieren oder es gibt einen Gegenantrag

oder einen Antrag auf Vertagung. Diskutiert wurde nun schon viel. Welcher Antrag soll jetzt abgestimmt werden.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs erwidert, es sei bekannt, dass die Möglichkeit eines kostenfreien Versuchs gibt. Es ist bekannt, wie das andere Gemeinden handhaben. Es ist bekannt, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden müssen und dass eine Aufzeichnung und Speicherung nicht erlaubt ist. Welche Informationen sind noch offen? Die Qualität des Streamings kann man nur praktisch evaluieren, nicht theoretisch.

GR Georg Fiederhell stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und dem Gemeindevorstand zur Evaluierung zugewiesen. Die offenen Fragen können von den Fraktionen dem Gemeindevorstand übermittelt werden.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion pro O.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 15 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

8. Behandlung des Prüfberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 11. September 2023

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 11. September 2023 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder bedankt sich die gute Arbeit des Prüfungsausschusses und fragt, um welche Einnahmen des TSV es sich handelt, die mit € 4.200,00 beziffert wurden.

GR Ing. Helmut Kremmaier erwidert, das seien nicht die Mitgliedsbeiträge, sondern Einnahmen aus der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten des TSV an Dritte.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA merkt an, der TSV zahle auch Pacht und einen Teil der Betriebskosten an die Gemeinde.

GR Adi Pernkopf fragt, es bezüglich der Gebäudeerhaltung , Reparatur usw. geregelt ist. Wer ist dafür zuständig?

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, es gibt einen Betriebsleiter für die Donauhalle. Er ist für die Halle und den Teil der Gebäude, für die die Gemeinde verantwortlich ist, zuständig. Der TSV ist für den Fußballtrakt zuständig. Der Betriebsleiter meldet der Gemeinde kleinere Reparaturen und Schäden beim regelmäßigen Jour Fixe. Aktuell wartet die Gemeinde auf die große Sanierung, daher wird nicht in Kleinsanierungen investiert, die in absehbarer Zeit wieder hinfällig sind. Das zieht sich mittlerweile schon einige Jahre so hin.

GR Ing. Helmut Kremmaier erwidert, das sei nicht Gegenstand der Prüfung gewesen. Er halte das aber für einen Schwachpunkt. Alle hoffen auf eine Lösung, um aus dem Dilemma mit dem Zustand der ganzen Anlage herauszukommen. Es sollte dann auch eine andere Regelung gefunden werden, wie die Wartung der Anlage organisiert wird.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer dankt Helmut Kremmaier für sein Engagement und den detaillierten Bericht. Er habe das Thema gut aufbereitet. Im Fall einer Sanierung muss vorher genau geregelt werden, wie die Zuständigkeiten liegen und wer was zu bezahlen hat.

GR Ing. Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 11. September 2023 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße 25“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331. .332. 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung sei in der 13. Gemeinderatssitzung vom 31.05.2023 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen:

Netz Oö GmbH:

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurden von der Netz Oö GmbH zwei Stellungnahmen abgegeben:

Erdgas: Im Bereich des oben genannten Objektes betreibt die Netz Oberösterreich keine Erdgasleitungsanlagen. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oö GmbH kein Einwand gegen das geplante Vorhaben

Strom: Berührt ist unsere 10-kV-Hochspannungsleitung von Ottensheim Ust bis Ottensheim Friedhof und von Ottensheim Ust bis Ottensheim Hochhaus.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der zukünftigen Nutzung der betroffenen Grundstücke zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

NB: Die Leitung liegt außerhalb des Planungsraumes.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 07.08.2023 wurde mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gemäß § 34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die Überarbeitung des Bebauungsplanes nachvollzogen werden kann. So ist etwa auch die Anpassung der Gebäudehöhe an den Baubestand nachvollziehbar, da eine dreigeschoßige Bauweise, die nun teilweise vorgesehen ist, bereits im derzeit gültigen Bebauungsplan als Bestand kenntlichgemacht wurde.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Grundstücke überwiegend als Bauland – Kerngebiet und nicht wie im Bebauungsplan kenntlich gemacht als Wohngebiet gewidmet sind. Der Bebauungsplan stimmt somit nicht mit dem verordneten Flächenwidmungsplan überein. Dies ist jedenfalls zu korrigieren.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 27.07.2023 wurde Folgendes mitgeteilt:

Trinkwasservorsorge: Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl Nr. 130/2021) Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Das Regionalprogramm ist im Plan enthalten.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Die in der Stellungnahme der Abt. Raumordnung geforderte Plankorrektur wurde vorgenommen.

Im Sinne des § 33 Abs. 4 zweiter Satz Oö. ROG. 1994 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2020 erfolgt eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen. Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über diverse Änderungen im Plan erfolgte am 23.08.2023.

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurden die Stellungnahmen und die Änderungen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2023 wurde festgestellt, dass beim Erläuterungsbericht der Planergruppe Topos III irrtümlich die westliche Grenze des Planungsraumes falsch definiert war. Der Gemeinderat hat eine Berichtigung des Erläuterungsberichtes, der einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildet, gefordert und aus diesem Grund wurde der Tagesordnungspunkt in der oa. Gemeinderatssitzung vertagt.

In der 15. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 19.10.2023 wurde der berichtigte Erläuterungsbericht behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, diesen samt Plangenehmigung zu beschließen.

Berichtigung:

4.2.2.1 | Straßenfluchtlinie: Die Ausweisung der Straßenfluchtlinie entlang der Hostauerstraße erfolgt entsprechend der Naturaufnahme GZ 2711/22, geolanz ZT-GmbH, vom 03.08.2022 und entspricht der bestehenden Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen.

~~*Entlang der Dr. Nikolaus-Ambos-Straße werden die Straßenfluchtlinien gemäß dem Teilungsvorschlag GZ 2711/22, geolanz ZT-GmbH, vom 03.08.2022 ausgewiesen, der eine geringfügige Erweiterung des Grundstückes 376/1 um ca. 4 m² im Bereich des bestehenden Carports berücksichtigt*~~

Entlang der Dr.-Nikolaus-Ambos-Straße werden die Straßenfluchtlinien gemäß DKM 2022 ausgewiesen.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über diese Änderung im Erläuterungsbericht erfolgte am 27.10.2023.

Mit E-Mail vom 02.11.2023 haben die betroffenen Grundeigentümer folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir werden wegen eines kleinen Grunddreiecks nicht eine Vermessung vor einigen Jahre in Frage stellen. Aus unserer Sicht ist es jedoch auch nicht angemessen eine eindeutig mit der Gemeinde besprochen Lage einer mit viel Aufwand eingebauten Entwässerung zu verändern, zumal dadurch die Gehsteig-/Straßensituation nur unwesentlich und nur mit sehr hohem Aufwand verbessert werden kann.

Da von Seiten der Gemeinde der von uns angebotene Ankauf dieser Fläche abgelehnt wurde, schlagen wir neuerlich einen flächengleichen Tausch auf der Nordseite (dem Kreisverkehr zugewandten Seite) vor.

Wir bitten um Prüfung des Angebotes, eine Dienstbarkeit ist für uns die schlechteste Lösung.

Wir nehmen die zweite nachträgliche Anhörung nach Änderung der Bebauungsunterlagen, die wiederum nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt, zum Anlass auch auf den Terminplan unserer Planungen/Bauvorbereitungen hinzuweisen.

Wir bitten um zeitnahe positive Beschlussfassung und Rechtskraft des geänderten Bebauungsplanes im Rahmen der Möglichkeiten.“

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich Erläuterungsbericht der Planergruppe TOPOS III wird ebenso wie sämtliche, eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße 25“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralem Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Gst. Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3, KG Oberottensheim – Plangenehmigung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder führt aus, das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sei in der 15. Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Netz OÖ GmbH:

Mit Schreiben vom 05.07.2023 übermittelte die Netz Oö GmbH der Gemeinde zwei Stellungnahmen.

Stellungnahme STROM:

Gegen die angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme ERDGAS:

Im Bereich des oben genannten Projektes betreibt die Netz Oberösterreich GmbH keine Erdgasleitungsanlagen. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oberösterreich GmbH kein Einwand.

Amt der Oö. Landesregierung:

Mit Schreiben vom 07.09.2023 (eingelangt am 13.09.2023) wurde von der Abt. Raumordnung folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Marktgemeinde eine Fläche im Ausmaß von 3.244 m² von derzeit Sondergebiet des Baulandes – Bauhof im Bauland – Gemischtes Baugebiet zu widmen. Auch das Örtliche Entwicklungskonzept soll entsprechend angepasst werden. Die betroffenen Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042, 366/16 und 384/3, KG Oberottensheim liegen im Gemeindehauptort entlang der Rodlstraße, westlich des Friedhofes. Das ehemalige Bauhofareal der Gemeinde soll als für Veranstaltung sowie zum Teil für Wohnen genutzt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass aufgrund der Lage anschließend an den Hauptort, vorbehaltlich der wasserwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Zustimmung, keine Einwände gegen die geplante Änderung vorliegen.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö.ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die vorliegende geogene Risikozone in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist.

Abt. Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 20.09.2023 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Trinkwasservorsorge: Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Das Regionalprogramm ist im plan enthalten.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen): Aus wasserbautechnischer Sicht kann dieser Umwidmung derzeit nicht zugestimmt werden. Der Bereich, welcher derzeit unbebaut ist und bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau betroffen ist, muss mit einer SP-Fläche belegt werden, sodass zukünftige Bebauungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden können.

Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Siehe dazu nachstehende „Informationen aus schutzwasserbaulicher Sicht“.

Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau: Das gegenständliche Planungsgebiet mit den Grundstücken .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3 der KF 45618 Oberottensheim befindet sich im westlichen Randbereich des Gemeindezentrums. In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Planungsgebietes mit den gegenständlichen Grundstücken markiert sowie die Überflutungsfläche bei HW30 und bei HW2013 ersichtlich. Wie zu erkennen, ist das Planungsgebiet im westlichen Randbereich von den Hochwasserüberflutungen bei HW2013 betroffen. In Zusammenschau mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau für die Gemeinde Ottensheim, im Rahmen des laufenden Einreichprojektes, komme es zu keinen Überschneidungen.

Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht: Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde zu beachten:

Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung ist zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö.BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).

Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des § 47 Oö.BauTG 2013 idfG auszuführen. Dies bedeutet u.a.:

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist

- Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge, ...) über Urgelände hochziehen.
- Keine Gebäudeöffnungen in potenziell angeströmten Gebäudebereichen
- Unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle weg vom Gebäude aufzuweisen.

Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Vorhandene Gräben und Mulden (Abflussskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflussskorridoren ist wegen der erhöhten Verkläusungsgefahr auch fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.

Die oben genannten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

BH Urfahr-Umgebung, Forstabteilung:

Mit Schreiben vom 25.09.2023 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum gegenständlichen Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 35, ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 3 ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 25.09.2023 nachstehende forstfachliche Stellungnahme: Es ist geplant, die Grundstücke .394, .395, .396, 366/13 und 384/3, alle KG 45618 Oberottensheim von Sonderwidmung Bauhof im Bauland / Gemischtes Baugebiet umzuwidmen. Grund ist die Verlegung des Bauhofes.

Teile des geplanten Baulandes und der südlich angrenzende Bereich sind mit einem forstlichen Bewuchs aus Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Eiche, Vogelkirsche und Kiefer unterschiedlichen Alters bestockt. Das Flächenausmaß beträgt ca. 1300 m² bei einer Längenerstreckung von ca. 180 Laufmetern. Die durchschnittliche Breite des Bewuchses beträgt demnach ca. 7,2 Meter und unterschreitet daher die durchschnittliche Mindestbreite für die Waldeigenschaft laut Forstgesetz.

Das angrenzende Gehölz ist daher nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes und daher wird die geplante Änderung zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird empfohlen, die maximale Bewuchshöhe des angrenzenden Gehölzstreifens zu beschränken, um Gefährdungen durch umstürzende Bäume zu minimieren.

In der 15. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 07.09.2023 wurden die Stellungnahmen behandelt. Der Forderung der Abt. Wasserwirtschaft nach einer SP-Zone im

HQ100-Bereich wurde durch eine entsprechende Ausweisung im Plan nachgekommen. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Im Sinne des § 33 Abs. 4 zweiter Satz Oö. ROG. 1994 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2020 erfolgt eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen. Betroffen von der Änderung des Planes ist die Marktgemeinde Ottensheim als Grundstückseigentümerin.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13 und 384/3, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Sitzungsplan 2024

GR-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	19	Montag	05.02.2024	19:30
2	20	Montag	18.03.2024	19:30

3	21	Montag	06.05.2024	19:30
4	22	Montag	24.06.2024	19:30
5	23	Montag	16.09.2024	19:30
6	24	Montag	04.11.2024	19:30
7	25	Montag	09.12.2024	19:30

Bürgerfragestunden

NR		Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	18.03.2024	19:00
2		Montag	24.06.2024	19:00
3		Montag	04.11.2024	19:00

GV-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	19	Montag	22.01.2024	19:00
2	20	Montag	26.02.2024	19:00
3	21	Montag	22.04.2024	19:00
4	22	Montag	10.06.2024	19:00
5	23	Montag	02.09.2024	19:00
8	24	Montag	14.10.2024	19:00
7	25	Montag	25.11.2024	19:00

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer bittet um Einhaltung der beschlossenen Sitzungstermine, da Mitglieder seiner Fraktion bei verschobenen Ausschusssitzungen teilweise verhindert waren und daher kein Mitglied seiner Fraktion anwesend war.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, heute gehe es um die Termine für Gemeinderat und Gemeindevorstand, nicht um Ausschusssitzungen. Sie legt Wert darauf, dass nicht mehrere Ausschusssitzungen

auf einen Termin gelegt werden. Daher müsse der Plan für die Ausschusssitzungen genau ausgearbeitet werden.

GR Wolfgang Landl BA MBA fragt, ob es möglich wäre, die Sitzungen auf 19:00 vorzuverlegen. Die Sitzungen dauern relativ lange und es wird recht spät am Abend. Die Gemeindevorstandssitzungen beginnen ja auch um 19:00 Uhr.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass an drei Sitzungsterminen im Jahr zuvor eine Bürgerfragestunden stattfindet. Weiters gibt es im Vorfeld der Gemeinderatsitzungen immer wieder Besprechungen. Man könne das diskutieren, das wird in der nächsten Gemeindevorstandssitzung thematisiert.

Der Gemeinderat nimmt den Sitzungsplan zur Kenntnis.

12. Allfälliges

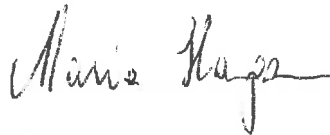
GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink spricht eine Einladung zum Film von Robert Schabus „Stadt.Land.Boden“ am 21. November 2023 um 19:00 Uhr im Gemeinderatssaal aus. Das Thema ist der Bodenschutz. Schabus hat 7 Gemeinde mit einem besonders innovativen Umgang mit der Ressource Boden besucht. Anschließend gibt es eine Diskussion.

GR Torben Walter MA lädt zum Workshop „Paris wir kommen“ am 14.11.2023 im Gemeinderatssaal. Er würde sich wünschen, dass sich mehr Leute zu dem Thema einbringen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer schließt sich dieser Bitte an.

GRⁱⁿ Uli Böker regt an, dass jeder zwei Leute von außerhalb anspricht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:50 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende

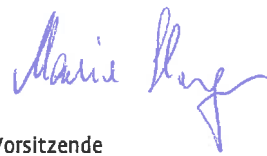


Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 11.12.2023 zur Einsicht auflegen und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

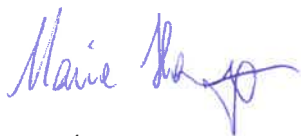
M. 12. 2023

Datum



Vorsitzende

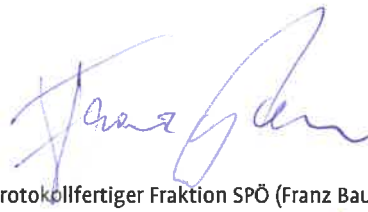
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

